

Reglement des Alterswohnheim-Fonds

(vom 21. November 1996)

1. Die politische Gemeinde Ingenbohl führt unter der Bezeichnung "Alterswohnheim-Fonds" einen Fonds zu Gunsten der Bewohner des Alterswohnheimes, Heideweg 10. Der Fondsbestand ist als Anhang in der Rechnung der Gemeinde aufzuführen.
2. Dieser Fonds bezweckt:
 - Die Finanzierung von gemeinschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Anlässen und Aktivitäten für die Pensionäre.
 - Die Finanzierung von nicht betriebsnotwendigen Anschaffungen, die den Bewohnern des Alterswohnheimes dienen, ihre Lebensqualität erhöhen oder einen besonderen Komfort für die Heimbewohner darstellen.
 - Die zweckgebundene Verwaltung und Verwendung von Legaten und Vergabungen Dritter.
3. Dem Alterswohnheim-Fonds werden Kondolenzspenden, allgemeine Zuwendungen, Legate sowie Vergabungen und Erlöse aus Aktien (Sammlungen, Heimfeste) zugewiesen. Die Zinserträge sind nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über den Finanzhaushalt ebenfalls dem Fonds gutzuschreiben.
4. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Er legt insbesondere die Ausgabenkompetenzen der Betriebskommission Altersheim fest.

5. Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Stimmbürger an der Urnenabstimmung vom 1. Dezember 1996 mit
1'657 Ja gegen 432 Nein angenommen.